



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 21.12.2020

Mitglieder-Info 12/2020



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	2
2 Aus der Branche	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Düngung und Pflanzenschutz	4
2.3 Getreide und Ölfrüchte	4
3 Afrikanische Schweinepest	5
4 Erneuerbare Energien	6
5 Corona-Pandemie	6
6 Sonstiges	7
8 Termine	11
9 Ausschreibungen	12

Liebe Mitgliedsunternehmen,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Wie mir einige Betriebsleiter berichteten, war dieses Jahr für die Meisten ein wirtschaftlich durchschnittliches Jahr und auf jeden Fall ein Besseres als die Letzten.

Die Landhändler mussten feststellen, dass insgesamt weniger Pflanzenschutz- und Düngemittel verkauft wurden.

Die Lohnunternehmen befinden sich derzeit noch in der Rübenverladung und dem Transport. Für einige Betriebe begann in manchen Regionen vor wenigen Wochen der Winterdienst. Betriebsleiter berichteten mir aber das ganze Jahr über, dass immer mehr Landwirtschaftsbetriebe in Eigenmechanisierung investieren und dadurch Aufträge wegfallen. Die von der Bundesregierung ausgeschüttete „Bauernmilliarde“, mit der 40 %igen Förderung von neuer Ausbringetechnik für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, wird diesen Trend nicht umkehren.

Das Ziel der Bundesregierung die Wirtschaft durch hohe Ausschüttung von Geldern am Laufen zu halten, unter dem Deckmantel des Klimaschutzes, wird auch die Technikhersteller motivieren höhere Maschinenpreise anzusetzen. Zum einen um der gestiegenen Nachfrage mit einhergehenden Lieferschwierigkeiten und zusätzlichen Arbeitsaufwand gerecht zu werden und zum anderen, um an den staatlichen Ausschüttungen zu partizipieren.

Corona führte in den meisten Betrieben zu keinen nennenswerten monetären Einbußen. Ein erhöhter Hygieneaufwand wurde problemlos gemeistert. Einige Betriebsleiter berichteten von kurzzeitigen coronabedingten Ausfällen von Mitarbeitern, da diese sich als Erkrankte oder Kontaktpersonen in Quarantäne begeben mussten. Dies führte aber kaum zu Einschränkungen im Betriebsablauf.

Ich wünsche Ihnen und ihren Mitarbeitern sowie den Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2021. Schauen Sie optimistisch in die Zukunft und gestalten Sie diese mit.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Bauernmilliarde auch für Lohnunternehmer

Die Ministerin Klöckner hat in einer Pressekonferenz am 10. Dezember 2020 über das Programm informiert und auf die entsprechende Förderrichtlinie verwiesen. Die Mitglieder wurden in der Mail vom 14.12.2020 informiert.

Diese Mittel stehen auch Lohnunternehmen zur Verfügung, wenn diese in moderne Techniken investieren. Dazu gehören:

- Maschinen zur präzisen und bedarfsgerechten Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Maschinen zur mechanischen Unkrautbekämpfung.
- Bauliche Anlagen zur Erweiterung emissionsarmer Lagerkapazität von Düngern
- Kleinanlagen zur Gülleseparierung

Weitere Informationen zu Art und Ausführung sind auf der sogenannten [Positivliste](#) verfügbar.

Antragsberechtigte Unternehmen sind:

- Kleine gewerbliche Unternehmen (< 50 Mitarbeiter, < 10 Mio. € Jahresbilanzsumme) erhalten bis zu 20 Prozent.
- Mittlere gewerbliche Unternehmen (< 250 Mitarbeiter, < 50 Mio. € Jahresbilanzsumme) erhalten bis zu 10 Prozent.

Der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU) war nicht untätig und hat Anfang des Jahres ein Schreiben an die Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner verfasst und auf eine Gleichbehandlung der Lohnunternehmer mit den Landwirten hingewiesen.

Hierbei machte der BLU in seiner Stellungnahme den Vorschlag, eine anwendungsbezogene Bezuschussung vorzunehmen. Damit ist gemeint, dass jede Einheit Dünge- oder Pflanzenschutzmittele, welche mit einer Maschine mit präziser und bedarfsgerechter Ausbringtechnik ausgebracht wird, zu einem gewissen Anteil gesondert gefördert wird. Egal wer diese ausbringt, der Ausbringende erhält eine Förderung.

Im Antwortschreiben einer von der Ministerin beauftragten Mitarbeiterin wird darauf hingewiesen, dass Lohnunternehmen gewerblich sind und nur außerhalb der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" förderfähig sind.

Auch wenn Lohnunternehmer diese Abstufung der Förderung als ungerecht empfinden, wurden, auf Drängen des Bundesverbandes, die Lohnunternehmen letztendlich dennoch berücksichtigt.

Vor dem nicht zwingend notwendigen Erwerb von Neumaschinen ist abzuraten. Der Markt sollte vorerst beobachtet werden, da in nächster Zeit die Preise für Neumaschinen stark steigen könnten und der Wert von Gebrauchtmaschinen bei Verkauf oder in Zahlung geben stark sinken wird. Dies könnte die 10 bzw. 20 Prozent Förderung aufzehren.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Präventionsförderung in 2021 durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ab dem 1. Februar 2021 fördert die SVLFG die Anschaffung präventionswirksamer Produkte mit 800.000 Euro. Einen Antrag können all diejenigen stellen, die mit ihrem Unternehmen in der [Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft](#) versichert sind.

Mit den Präventionszuschüssen soll dazu beigetragen werden, dass Unternehmen in ausgewählte Produkte investieren. Diese sollen Beschäftigten vor Arbeits- und Gesundheitsgefahren schützen.

Die Aktion endet, wenn die bereitgestellte Gesamtfördersumme aufgebraucht ist. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antrageingänge. Jährlich ist eine Förderung pro Unternehmen möglich.

Ausgewählte Förderungen:

- Kamera-Monitor-Systeme (KMS) überwachen den Nahbereich mobiler Fahrzeuge und Maschinen.
- Montagewagen zum Radwechsel
- Gebläseunterstützter Atemschutz
- Podestleitern und Plattformleitern
- Kühlkleidung und Sonnenschutzkappen
- Akkugeräte für Grünpflege
- Trennschleifer mit Absaugung
- Funkgeräte
- ...

1. Den komplett ausgefüllten Antrag einreichen.
2. Die Förderzusage abwarten.
3. Nach dem Kauf des Produkts die Rechnung einreichen.
➔ Anschaffungen vor dem 1. Februar 2021 können nicht gefördert werden.

(Reb)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Neonikotinoide: Bundeslandwirtschaftsministerin lehnt pauschale Notfallzulassung ab – erste Zulassungen in einzelnen Bundesländern

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner lehnt eine pauschale und bundesweite Notfallzulassung zum Beizen von Zuckerrübensaatgut für 2021 ab. Demnach soll es Notfallzulassungen höchstens in sehr begrenztem Umfang geben.

Nach Angaben vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) sollen die Bundesländer selbst beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Anträge auf Notfallzulassung für Neonikotinoide als Zuckerrübenbeize stellen.

Derzeit führt das Vergilbungsvirus in Deutschland regional zu gravierenden Pflanzenschäden und Ertragsverlusten. Das Virus der Rüben-Krankheit breitete sich zuletzt in vielen Anbaugebieten der EU von Westen her aus. Die Zulassung ist daher aus pflanzenepidemiologischer Sicht notwendig.

BVL erteilt Notfallzulassung für Beizmittel in einigen Bundesländern

Diese Woche erteilte das BVL auf Grundlage des Artikels 53 der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung dem Pflanzenschutzdienst Nordrhein-Westfalen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Notfallzulassung zur begrenzten Saatgutbehandlung und Aussaat von Zuckerrübensaatgut mit dem Wirkstoff Thiamethoxam vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021.

Die Saatgutbehandlung darf nur in zertifizierten Einrichtungen erfolgen

Die Notfallzulassung wurde zusätzlich mit strengen Auflagen vor allem zum Insektenschutz verbunden. Die durch die Aussaat ausgebrachte Dosis wurde durch eine verringerte Aussaatstärke und geringeren Mittelaufwand je Saatguteinheit deutlich reduziert auf 49,5 g Wirkstoff je ha, gegenüber 78 g/ha bei früheren Zulassungen. Blühende Zwischenfrüchte dürfen auf der Fläche nicht ausgesät werden.

Es gelten folgende Auflagen:

- Ein anbaubegleitendes Monitoring zur Beobachtung möglicher Umwelteffekte ist durchzuführen.
- Blühende Zwischenfrüchte dürfen auf der Fläche nicht ausgesät werden.
- Als Folgekultur dürfen nur Pflanzen angebaut werden, die für Bienen nicht attraktiv sind.
- Imker oder Bienensachverständige im Umkreis der Aussaatflächen sind vor der Aussaat zu informieren.

Eine Übersicht weiterer aktueller Fachmeldungen zu Pflanzenschutzmitteln gibt es beim [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#)

(Quelle: BVA-Info Nr. 50 | 18.12.2020).

Pflanzenschutz: EU-Zulassung des Wirkstoffs Mancozeb läuft im Juli 2021 aus

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff „Mancozeb“ wird die Zulassung in der Europäischen Union verlieren und daher im Juli 2021 auslaufen, das teilte die EU-Kommission mit.

(Quelle: BVA-Info Nr. 50 | 18.12.2020).

2.3 Getreide und Ölfrüchte

COCERAL: EU-Getreideernte+UK in Höhe von 307,4 Mio. t erwartet

In seiner ersten Prognose für die Ernte 2021 schätzt COCERAL die gesamte Getreideernte in der EU-27+UK auf 307,4 Mio. t. Dies wäre ein deutlicher Anstieg gegenüber den 295,7 Mio. t im Jahr 2020. Die Weizenproduktion soll nach Schätzungen der Analysten voraussichtlich von 127,9 Mio. t auf 143,0 Mio. t ansteigen, insbesondere aufgrund höherer erwarteter Anpflanzungen und Erträge in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und den Balkanländern, wo ungünstige Witterungsbedingungen die letzte Ernte beeinträchtigt hatten.

Für die EU-27+UK wird für 2021 eine Gerstenproduktion von 61,5 Mio. t prognostiziert, gegenüber 63,1 Mio. t im Vorjahr. Während für Deutschland und Frankreich deutlich bessere Ernten als 2020 erwartet werden, wird die Produktion in Spanien, wo das Wetter in der kritischsten Phase der Ernteentwicklung 2020 hervorragend war, und in Großbritannien, wo die Aussaat von Sommergerste deutlich zurückgehen dürfte, da das Land in diesem Jahr mehr Wintergetreide als im letzten Jahr angebaut hat, als rückläufig angesehen.

Die Maisernte 2021 in der EU-27+UK wird von COCERAL mit 63,1 Mio. t (Vorjahr: 62,8 Mio. t) leicht über dem Vorjahresniveau gesehen, wobei die Ernteangaben in den Balkanländern deutlich höher ausfallen und in einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten geringfügig zurückgehen. Die Rapsenernte in der EU-27+UK soll sich leicht von 16,9 Mio. t auf 17,8 Mio. t erholen, da die Ernten in mehreren Ländern, darunter Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Rumänien, Bulgarien und Ungarn, leicht höher ausfallen.

(Quelle: BVA-Info Nr. 50 | 18.12.2020).

Schwarzmeerregion 12/2020

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. (DRV) meldet in seinem aktuellen Marktbericht über die Schwarzmeerregion, dass die Ukraine bis zum 30. November 2020 insgesamt 62,5 Mio. t Getreide auf 98 % der Anbauflächen geerntet hat. Aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse werde die diesjährige Ernte um ca. 10 Mio. t geringer als im letzten Jahr ausfallen. Die Weizen- und Gerstenernte ist abgeschlossen. Beim Mais sei man auf der Zielgeraden, bisher wurden 26,8 Mio. t geerntet. Das Gesamtgetreideernte soll voraussichtlich bei 64,1 Mio. t (Vj. 75,5 Mio. t) liegen. Nach Angaben der ukrainischen Berateragentur Agritel ist die Aussaat der Winterkulturen abgeschlossen. Insgesamt ist ein Rückgang der Anbaufläche zu verzeichnen: Beim Winterweizen ging die Fläche um 0,4 Mio. ha auf rund 6,0 Mio. ha zurück, bei der Wintergerste um 70.000 ha auf 940.000 ha.

Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 2. Dezember 2020 wurden nach Angaben des Staatlichen Zolldienstes 21,92 Mio. t Getreide exportiert (-2,89 Mio. t zum Vj.). Darauf entfallen 12 Mio. t auf Weizen (-1,47 Mio. t), 3,7 Mio. t auf Gerste (+210 Tsd. t), 5,85 Mio. t auf Mais (-1,67 Mio. t) und 1,7 Tsd. t auf Roggen (-3,3 Tsd. t). Das USDA schätzt das Exportvolumen auf insgesamt 45,6 Mio. t ein, das sind rund 10 Mio. t weniger im Vergleich zum WJ 2019/2020 (55,2 Mio. t).

Die Getreidevorräte beliefen sich nach Auskunft des Kiewer Staatsdienstes für Statistik Anfang November 2020 auf insgesamt rund 20,4 Mio. t (-10,2 Mio. t zum Vj.). Rückgänge sind unter anderem bei den Weizenvorräten (-19 % auf 7,9 Mio. t) sowie beim Körnermais zu verzeichnen (-44 % auf 9,9 Mio. t).

(Quelle: DRV-Marktbericht)

3. Afrikanische Schweinepest

ASP verbreitet sich derzeit nicht weiter

In Deutschland sind derzeit 324 tote und lebend gefangene Wildschweine positiv auf die Afrikanische Schweinepest getestet worden (Stand 18.12.2020). In Brandenburg sind derzeit die Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland betroffen. In Sachsen nur der Landkreis Görlitz.

Dem Anschein nach haben die Maßnahmen, nach dem Auftreten der ersten Fälle in Deutschland, gewirkt. Weitere Krankheitsausbrüche in anderen Landkreisen wurden in den letzten Wochen nicht registriert.

(Reb)

4. Erneuerbare Energien

Der Bundestag hat am 17.12.2020 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gebilligt. 357 Abgeordnete stimmten der Reform zu, 260 dagegen und es gab eine Enthaltung. Am 18.12.2020 stimmte noch der Bundesrat darüber ab.

Bei Windkraft soll die installierte Leistung bis 2030 bei 71 Gigawatt liegen. Ende 2019 lag die installierte Leistung bei rund 54 Gigawatt. Nach Branchenangaben kamen im ersten Halbjahr 2020 nur 591 Megawatt Leistung neu hinzu.

Um Widerstände in der Bevölkerung abzubauen, sollen die Gemeinden an den Gewinnen beteiligt werden. Betreiber neuer Windanlagen sollen künftig der Standortgemeinde pro Jahr 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge zahlen. Zudem soll geprüft werden, ob Anwohner den Strom vergünstigt beziehen können. Außerdem will man umsetzen, dass alte Windparks ihre Genehmigung nicht verlieren und mit moderneren Anlagen aufgerüstet werden können.

Bei der Solarenergie soll jährlich ein schrittweiser ansteigender Zuwachs von 4,6 bis 5,6 Gigawatt erreicht werden. Im Jahr 2030 sollen 100 Gigawatt installiert sein, derzeit sind 52 Gigawatt im Betrieb. Und auch bei der Solarenergie soll verhindert werden, dass alte Anlagen vom Netz gehen: Ältere Solaranlagen müssen vorerst nicht mit intelligenten Stromzählern teuer aufgerüstet werden. Für die Abnahme von Strom aus großen Solaranlagen, etwa auf Supermärkten oder anderen Gewerbedächern mit mehr als 750 Kilowatt Leistung, sollen künftig Ausschreibungen erfolgen. Wer die geringsten Abnahmepreise für den Strom verlangt, erhält den Zuschlag.

Biogas: Mit dem EEG 2021 gilt ein neues Ausbauziel für Biomasse. Dieses liegt bei 8,4 GW, was einer zusätzlich installierten Leistung von rund 3.500 MW entspricht. Eine Anpassung, die ein klares Bekenntnis zu den Potenzialen von Biomasse als Treiber der Energiewende ist.

Auch die Gebotshöchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen sowie für Biomethananlagen ändern sich mit einer Erhöhung von jeweils 2 ct/kWh. Damit gelten nun die folgenden Höchstwerte: 16,4 ct/kWh für Neuanlagen, 18,4 ct/kWh für Bestandsanlagen sowie 19 ct/kWh für Biomethananlagen.

Die Realisierungsfrist für Neuanlagen verlängert sich von 24 Monaten auf 36 Monate.

(Quellen: www.agrarheute.de; www.energas-gmbh.de; www.deutschlandfunk.de)

5. Corona-Pandemie

Verlängerung der Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit

Der Bundestag hat am 26. November 2020 das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG) verabschiedet. Das Gesetz wird voraussichtlich zu Januar 2021 in Kraft treten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden die coronabedingten Sonderregelungen zu Pflegezeit (§ 9 PflegeZG) und Familienpflegezeit (§ 16 FPfZG) über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert. Das bedeutet:

- Das Recht, der Arbeit aufgrund einer coronabedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. März 2021 bestehen. Pflegeunterstützungsgeld kann bei coronabedingten Versorgungsengpässen bis zum 31. März 2021 ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob eine akute Pflegesituation im Sinne von § 2 Abs. 1 PflegeZG vorliegt (§ 9 Abs. 1, 2 PflegeZG).
- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. März 2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen.

- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit wird aufgehoben, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Gesamtdauer der Freistellungen bleibt auf 24 Monate beschränkt, die Folgefreistellung muss spätestens am 31. März 2021 enden. Die Ankündigungsfrist beträgt zehn Tage (§ 9 Abs. 4,5 PflegeZG, § 16 Abs. 3, 4 FPfZG).
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können weiterhin Restzeiten einer bereits beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Neu ist, dass diese Möglichkeit mehrfach und nicht mehr nur „einmalig“ besteht. Sie ist begrenzt auf die Höchstdauer von sechs Monaten bei einer Pflegezeit und 24 Monaten bei einer Familienpflegezeit sowie auf die 24-monatige Gesamtdauer der Freistellungen je pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Es gilt jeweils eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen. Die erneut in Anspruch genommene Pflege- oder Familienpflegezeit muss spätestens am 31. März 2021 enden (§ 9 Abs. 7 PflegeZG, 16 Abs. 6 FPfZG).
- Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit können weiterhin zeitlich unbegrenzt einmalig für denselben Angehörigen geltend gemacht werden, wenn die beendete Auszeit, auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erfolgte (§ 4a PflegeZG, § 2b FPfZG).
- Auf Antrag bleiben für die Berechnung des Darlehens in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 Kalendermonate mit einem pandemiebedingten geringeren Entgelt unberücksichtigt (§ 3 Abs. 3 S. 6 FPfZG).

(Quelle: Ulrich Beckschulte, LandBauTechnik, 03.12.2020)

Kurzarbeitergeld

Grundsätzlich kann Kurzarbeitergeld für zwölf Monate bezogen werden. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzdämpfen, wurde die Bezugsdauer der Lohnersatzleistung allerdings für Betriebe, die schon vor dem 31. Dezember 2020 in Kurzarbeit gegangen sind, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Für die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes ist eine neue Anzeige des Arbeitgebers bei der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. Die Anzeige auf Verlängerung kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an die lokale Agentur für Arbeit. Für die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes ist eine neue Anzeige des Arbeitgebers, bei der örtlichen Arbeitsagentur, erforderlich. Die Anzeige auf Verlängerung kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an die lokale Agentur für Arbeit.

(Quelle: hanwerksblatt.de, 17.12.2020)

6. Sonstiges

Millionen Beitragserhöhungen unwirksam – So bekommen Sie Ihr Geld zurück!

Vielen Privatversicherten sind sie regelmäßig ein Dorn im Auge: die Beitragserhöhungen bei den Privaten Krankenversicherungen. Das müssen sich Betroffene aber künftig nicht mehr gefallen lassen. Millionen Beitragserhöhungen der vergangenen Jahre waren illegal. Versicherte können hohe Beträge zurückerstattet bekommen.

Anfang dieses Jahres fiel vor dem OLG Köln (Urteil vom 28. 1. 2020, Az. 9 U 138/19) ein Sensationsurteil. Aufgrund rechtswidriger Beitragserhöhungen musste die AXA Versicherung an einen Privatversicherten 3000 Euro zurückzahlen. Die Anpassungen waren nämlich mangelhaft begründet worden. Das Urteil ist nicht nur ein riesiger Erfolg für den Kläger, sondern auch eine Chance für zahlreiche andere Versicherungsnehmer.

Denn nicht nur die AXA Versicherung passt seit Jahren rechtswidrig ihre Verträge mit Privatversicherten an. Versicherungsrechtler haben auch zahlreiche andere Versicherungen im Visier.

Warum sind höhere Beiträge unwirksam?

Fehlende Begründung

Privatversicherer erhöhen nahezu jedes Jahr die Versicherungsbeiträge. Damit die jeweilige Beitragserhöhung allerdings wirksam wird, muss sie nach § 203 Abs. 5 VVG ausführlich begründet werden.

§ 203 Abs. 5 VVG: „Die Neufestsetzung der Prämie und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.“

Allerdings wählen Versicherer häufig nur pauschale, floskelhafte Begründungen. Die Folge: Die Versicherten können die zu viel gezahlten Beiträge meist in vier- bis fünfstelliger Höhe zurückerstattet bekommen. Natürlich müssen die Begründungen keine genauen mathematischen Berechnungen enthalten, aber die kurzen, groben Ausführungen der meisten Versicherungen reichen auch bei weitem nicht aus.

Neben dem zu viel gezahlten Beitragssatz haben Sie natürlich auch einen Anspruch auf Rückzahlung der über Jahre gezahlten Zinsen. Ihr Rückerstattungsanspruch kann damit einen Wert von mehreren tausend Euro erreichen.

Um Ihre Versicherungsbeiträge prüfen zu lassen, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt oder an [WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte](#).

(Quelle: WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte, 01.12.2020)

Meister-BAföG erhöht!

Die Förderbeträge und auch die Freibeträge auf Einkommen sind erhöht worden. Meister-BAföG wird zu einem Teil aus einem Zuschuss und zum anderen Teil über ein zinsgünstiges Darlehen der KfW gewährt. Hier stiegen im August 2019 die Zuschussbeiträge von 44 Prozent auf 50 Prozent für Teilnehmer und Ehegatten/ Lebenspartner sowie Kinder auf 55 Prozent. Darüber hinaus können auch Bachelorabsolventen durch das Aufstiegs-BAföG gefördert werden, sofern sie den Meister machen und später einen Betrieb leiten wollen.

Die positiven Änderungen in Bezug auf Erhöhung der Fördersätze sowie der Freibeträge greifen seit dem 01.08.2019. Die letzte Zinsanpassung für das AFBG Meister BAföG Darlehen, gab es zum 01.10.2020.

Anders als bei der Förderung für Studenten oder Schüler-BAföG gibt es beim Meister-BAföG keine Altersbeschränkung. Es müssen lediglich vorgegebene persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen erfüllt sein. Der Antrag wird beim zuständigen [Amt für Ausbildungsförderung](#) am Wohnsitz des Antragstellers gestellt.

In der Regel liegt die Förderung bei ca. 1/3 als Zuschuss und 2/3 als zinsgünstiges Darlehen. Das Darlehen, also der Anteil am Meister-BAföG welcher nicht als Zuschuss gewährt wurde, muss nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit innerhalb von vier Jahren, mit einer monatlichen Mindestrate von 128 EUR abbezahlt werden. Der Zinssatz des Darlehens liegt deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens ist nur in Beträgen von vollen 500 EUR möglich.

Neuerungen in 2021

Zurück zu 19 Prozent Mehrwertsteuer: Die befristete Senkung der Umsatz- oder Mehrwertsteuer im zweiten Halbjahr 2020 endet zum 1. Januar 2021. Ab dann gelten die alten Steuersätze von 19 (aktuell 16 Prozent) beziehungsweise sieben Prozent (aktuell fünf Prozent).

Grundfreibetrag wird angehoben: Der Grundfreibetrag bei der Steuer – also der Anteil des Einkommens, auf den keine Steuern gezahlt werden müssen – wird erhöht. Er soll 2021 auf 9.744 und 2022 weiter auf 9.984 Euro steigen. Die Grenze, ab der der 42-prozentige Spitzensteuersatz fällig wird, steigt leicht auf ein Jahreseinkommen von 57.919 Euro. Außerdem dürfen Alleinerziehende höhere Unterhaltsleistungen bei den Steuern abziehen.

Leistungen für Familien:

Kindergeld: 2021 wird es mehr Kindergeld für Eltern geben. Für das erste und zweite Kind winkt dann ein Kindergeld von jeweils 219 Euro, für das dritte Kind sind es 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Kinderfreibetrag: Der sogenannte Kinderfreibetrag und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von Kindern wird erhöht. Sie steigen zusammen um mehr als 500 auf 8.388 Euro. Auf diese Summe vom Einkommen müssen Eltern keine Steuern zahlen. Eltern profitieren entweder vom Kindergeld oder den Kinderfreibeträgen.

Entlastungsbetrag: Der Entlastungsbetrag für echte Alleinerziehende beträgt seit 2020 4.008 Euro. Dass soll wegen der Corona-Krise auch 2021 noch so bleiben.

Hartz-IV: Ein alleinstehender Erwachsener bekommt künftig 446 Euro im Monat – 14 Euro mehr als bisher. Der Satz für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren steigt um 45 Euro auf 373 Euro, der für Kinder bis fünf Jahre um 33 auf dann 283 Euro. Für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren ist mit monatlich 309 Euro ein Plus von einem Euro vorgesehen.

Mindestlohn und Mindestausbildungsvergütung steigen: Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Mindestlohn in Deutschland 9,50 Euro pro Stunde. Ab Juli 2021 steigt er auf 9,60 Euro pro Stunde. Die Mindestausbildungsvergütung pro Monat steigt ab Januar 2021 auf 550 Euro.

Neues Insolvenzrecht: Die Bundesregierung hat 2020 eine umfassende Reform des Insolvenzrechts auf den Weg gebracht. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass angeschlagene – aber noch nicht zahlungsunfähige – Unternehmen auch ohne Insolvenzverfahren saniert werden können. Das neue Insolvenzrecht soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dann gilt auch die coronabedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht mehr.

Änderungen für einen geringeren CO₂-Ausstoß

Höhere Kfz-Steuer: Große und schwere Neu-Fahrzeuge mit einem hohen Spritverbrauch und einem Kohlendioxidausstoß von mehr als 195 Gramm CO₂ pro Kilometer sollen laut Beschluss des Bundeskabinetts künftig einen doppelt so hohen Aufschlag auf die Kfz-Steuer bezahlen. Stößt ein neues Auto bis 95 Gramm soll es im Vergleich zu heute begünstigt werden. Außerdem sollen die leichten Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht künftig nach den gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge besteuert werden.

CO₂-Abgabe: Um fossile Energien zu verteuern und klimaschonende Alternativen voranzubringen, gibt es ab 2021 einen nationalen CO₂-Preis für die Bereiche Verkehr und Heizen. Pro Tonne CO₂, müssen verkaufende Unternehmen wie Raffinerien zunächst 25 Euro zahlen. Nach und nach wird es mehr. Der Preis wird an die Kunden weitergegeben. Der Literpreis bei Benzin steigt um 7 Cent, bei Diesel und Heizöl um 7,9 Cent, Erdgas wird um 0,6 Cent pro Kilowattstunde teurer.

CO₂-Komponente beim Wohngeld: Damit Menschen mit geringen Einkommen durch die CO₂-Bepreisung nicht belastet werden, gibt es die sogenannte CO₂-Komponente beim Wohngeld. Die zu erwartenden Mehrkosten beim Heizen sollen durch einen Zuschlag ausgeglichen werden. Dessen Höhe richtet sich nach der Haushaltsgröße und dem Einkommen des Haushaltes.

Abbau des Soli: Für fast alle Bürger fällt ab Januar der Solidaritätszuschlag weg. Zahlen sollen die diesen die zehn Prozent mit den höchsten Einkommen.

Digitale Krankmeldung und elektronische Patientenakte: Der "gelbe Schein" hat schon bald ausgedient. Ab dem kommenden Jahr soll die vom Arzt ausgestellte Krankmeldung auf Papier durch eine digitale Bescheinigung ersetzt werden. Die nötigen Daten bekommt der Arbeitgeber dann auf Abruf von der Krankenkasse.

Verlängertes Baukindergeld: Mit bis zu 12.000 Euro pro Kind unterstützt der Staat Familien beim Kauf oder Bau der ersten eigenen vier Wände in einem Förderzeitraum von zehn Jahren. Wer bis zum 31. März 2021 eine Baugenehmigung erhält oder eine Immobilie kauft, kann das Baukindergeld noch beantragen.

Weniger Feinstaub bei Kaminöfen: Die Bundesimmissionsschutz-Verordnung schreibt ab 2021 strengere Feinstaubregeln vor. Öfen, die vor 1995 errichtet wurden, müssten eigentlich schon bis zum 31. Dezember 2020 stillgelegt, mit Feinstaubabscheidern nachgerüstet oder ausgetauscht werden, wenn die geltenden Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Geteilte Maklerkosten: Wer eine Immobilie kauft, muss ab dem 23. Dezember 2020 nur noch maximal die Hälfte der Maklerkosten übernehmen. Bisher übernimmt meist der Käufer komplett die Maklerprovision von bis zu sieben Prozent des Kaufpreises.

Erhöhung der Pendlerpauschale für Arbeitnehmer: Ab dem 21. gefahrenen Kilometer können in der Einkommensteuererklärung 35 Cent pro Kilometer als Werbungskosten abgesetzt werden, bis 20 Kilometern bleibt es bei 30 Cent. Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 können dann sogar 38 statt 35 Cent geltend gemacht werden. Zudem können Personen, die keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen, ab dem neuen Jahr eine Mobilitätsprämie beantragen, um entsprechende Steuervorteile zu genießen. Alles gilt nur für den einmaligen Weg, also nicht für Hin- UND Rückfahrt.

Grundsicherung und Sozialhilfe: Die Regelsätze steigen! Wer auf staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen ist, bekommt ab Januar 2021 mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann 446 Euro im Monat – 14 Euro mehr als bisher.

Berufskrankheiten: Ab 2021 kann eine Berufskrankheit auch dann anerkannt werden, wenn die Betroffenen weiterhin ihre Tätigkeit ausüben. Gezielte Maßnahmen sollen sie im Beruf halten.

EEG-Umlage: Die EEG-Umlage wird durch einen Bundeszuschuss von derzeit 6,756 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) im kommenden Jahr auf 6,5 ct/kWh abgesenkt. Für 2022 soll sie auf 6,0 ct/kWh sinken.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrag: Die Ehrenamtspauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro. Auch der Übungsleiterfreibetrag wird angehoben - von 2.400 Euro auf 3.000 Euro.

Prozesskosten Der Bundestag hat am 27. November 2020 eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltshonorare und der Gerichtsgebühren zum 1. Januar 2021 beschlossen. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Registrierkassen: Für alle Friseure, Bäcker, Fleischer und andere Handwerksbranchen mit Registrierkassen läuft der Countdown endgültig. Spätestens 31. März müssen alle ihre elektronischen Kassensysteme und Waagen mit Kassenfunktion über ein Sicherheitsmodul TSE verfügen. Dieses Modul gewährleistet, dass alle Kassenvorgänge lückenlos und manipulationssicher aufgezeichnet werden. Je nach Hersteller brauchen Unternehmer keine neue Kasse, sondern können ihre Registrierkassen um die TSE erweitern lassen. Auch eine cloudbasierte TSE ist möglich.

Spendenbescheinigung: Künftig gilt für Spenden bis 300 Euro der vereinfachte Spendennachweis. Eine Zuwendungsbestätigung ist nicht mehr erforderlich.

Neuer Alterskassenbeitrag 2021: Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzte Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse wird monatlich 245 Euro (Ost) betragen.

Die Beitragszuschusshöhen werden entsprechend angepasst und bis zu 147 Euro (Ost) betragen. Alle Zuschusshöhen stehen im [Internet](#).

Und zu guter Letzt: Menschen, die im Personenstandsregister nicht als weiblich oder männlich geführt werden, können künftig auch im Reisepass oder in einem ausländerrechtlichen Dokument in das Feld "Geschlecht" ein X eintragen lassen.

7. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03./04.06.2020	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums, verschoben vom 28./29.01.2021
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte im östlichen Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin

Sonstige Veranstaltungen

09.-12.02.2021	EuroTier und EnergyDecentral (coronabedingt vom 17.-20.11.2020 verschoben → DIGITALVERSION)
22.-25.04.2021	agra Leipzig
06.-09.05.2021	BraLa in Paaren (Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung)
18./19.05.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg (coronabedingt vom 11./12.11.2020 verschoben)
16.-19.09.2021	MeLa in Mühlengeez (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung)
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover

Seminare

03.02.2021	Umgang mit Salmonellen im Agrarhandel (Videokonferenz, 10:00-13:30 Uhr) Anmeldung
------------	---

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

8 Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/start.html?1>

Geschäftszeichen: 6002026727-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Wildkrautbeseitigungsgerät als Anbau für vorhandenen Holder

Geschäftszeichen: 6002021111-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Sichelmäher 4,51 - 6 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Burg.

Geschäftszeichen: STW L 35/2020

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines 3-Achs-Fahrgestells
Ort der Leistungserbringung: Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1

Geschäftszeichen: 6002020267-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Tieflader über 18to für das BwDLZ Rostock.

Geschäftszeichen: 32 40 02/UVgO/10-2020

Art und Umfang der Leistung: Bekämpfung von Schadorganismen durch Holzeinschlag mit Rückung von befallenen Holz in der Gemarkung Neustadt (Orla)
- siehe Leistungsbeschreibung

Ort der Leistungserbringung: Neustadt an der Orla

Geschäftszeichen: 223-05/2020

Ort der Ausführung: Gebiet BOV Paplitz, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Fäll- und Freischnittarbeiten am W 02, W 11 und W 13

1.807 m Lichtraumprofil herstellen

10 St Bäume einkürzen auf eine Höhe von 3,00 m

26 St Bäume fällen d = 10 - 30 cm

78 St Bäume fällen d 0 20 - 30 cm

20 St Bäume ausästen

Geschäftszeichen: 13-20-00488

Art und Umfang der Leistung: Winterdienstleistungen für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.04.2025 für folgende Liegenschaften:

- Agentur für Arbeit Erfurt

- Bildungs- und Tagungsstätte Weimar

-Agentur für Arbeit Jena, Agentur für Arbeit Suhl

Geschäftszeichen: ZVS/75/086/20

Kurze Beschreibung: Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Beräumung von 16 Grünabfallsammelplätzen (GAP) im Landkreis Jerichower Land sowie den Transport der Grünabfälle zu den vier Übergabestellen im Landkreis.

Geschäftszeichen: ZR5-1133-2020-301-15-BL230

Kurze Beschreibung: Landschaftsgärtnerische Pflege der Garten- und Außenanlagen der Neubauten des Deutschen Bundestages einschließlich Wartung der Beregnungsanlagen

Geschäftszeichen: VOEK 337-20

Art und Umfang der Leistung: Verteilung von zu liefernden Wegebaumaterial 6350 t auf den Flächen des Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree

Ort der Leistungserbringung: (genaue Einweisung erfolgt durch Revierleiter)

Los 1: Eichholz/Naturerbe Bund Streganz / 15859 Groß Eichholz

Los 2: Neubrück/Naturerbe Bund Streganz / Revier Neubrück, Str. nach Königs Wusterhausen 1, 5746 Groß Köris

Los 3: Prieros/Naturerbe Bund Streganz / 15859 Groß Eichholz

Los 4: Grubenmühle/ÜbPI Storkow / StÜbpl Storkow

Los 5: Storkow/ÜbPI Storkow / StÜbpl Storkow

Los 6: Rauen/Markgrafpieske / Markgrafpieske und Rauen/Niederlehme / Markgrafpieske